

Maßnahmen die erforderliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Bürger haben zur Verhütung von Schaden jeglichen Kontakt mit Wild zu vermeiden und sich in Wildvorkommensgebieten entsprechend zu verhalten.

§ 3

(1) Bürgern wird für Schaden an der Gesundheit und am Leben sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen Ersatz geleistet, soweit nicht ein Ersatz auf andere Weise erlangt werden kann. Für den Umfang des Schadenersatzes und die Geltendmachung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die Wiedergutmachung von Schäden.

(2) Bei Verletzungen durch Wild sowie bei Kontakten mit Wild ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

(3) Der Eintritt des Schadens ist unverzüglich dem Revier- oder Oberförster oder dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens beim zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich geltend zu machen. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen. Kann die endgültige Höhe des Schadens zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden, ist diese bis 7 Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.³

Wildschaden auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen

§ 4

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt), die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verhütung von Wildschaden verpflichtet. Sie haben entsprechende Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen. Zwischen den Nutzungsberechtigten, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Jagdgesellschaften sind Vereinbarungen abzuschließen, die konkrete Aufgaben zur Verhütung von Wildschaden beinhalten.

§ 5

(1) Der auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Flächen genannt) entstandene Wildschaden ist dem Nutzungsberechtigten in dem nachfolgend geregelten Umfang durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu ersetzen, dem die jagdliche Bewirtschaftung der Flächen obliegt. Ist der zu ersetzende Wildschaden durch ein pflichtwidriges Verhalten der Jagdgesellschaft entstanden, so kann diese durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zur Zahlung eines Anteils herangezogen werden.

(2) Bei Wildschaden

- auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe und an Schutzpflanzungen ist den Nutzungsberechtigten der Wildschaden je Kultur oder Obstart bzw. je Schutzpflanzungsanlage zu ersetzen, der über 1 000 M hinausgeht,
- auf Flächen der anderen Nutzungsberechtigten ist diesen der Wildschaden je Fläche mit gleicher Kultur zu ersetzen, der über 10% des Geldwertes des Ertrages von der Fläche hinausgeht.

Mehrere nebeneinander liegende Flächen mit gleicher Kultur oder Obstart gelten als eine Fläche.

(3) Folgeschaden ist nicht zu berechnen und zu ersetzen.

(4) Die Verpflichtung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen

sen, in dem der Nutzungsberechtigte für die Entstehung des Wildschadens verantwortlich ist (z. B. durch nicht ordnungsgemäße Ernte von Hackfrüchten und Mais) oder es unterlassen hat, den Wildschaden zu mindern oder zu vermeiden.

(5) Ein Ersatz des Wildschadens steht dem Nutzungsberechtigten nicht zu, wenn er

- Auflagen des Rates des Kreises oder Vereinbarungen mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb oder der Jagdgesellschaft nicht erfüllt hat und dadurch der Wildschaden entstanden ist,
- die Ernte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse verzögert und dadurch der Wildschaden eintritt.

(6) Der Wildschaden auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen ist von diesen dem Rat des Kreises,
 - anderer Nutzungsberechtigter ist von diesen dem Rat der Stadt oder der Gemeinde
- innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich zu melden oder zu Protokoll zu geben.

(7) Der Wildschaden ist durch eine Wildschadenkommission festzustellen.

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

§ 6

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild weitgehendst vermieden wird. Sie haben insbesondere

- durch planmäßige Öffentlichkeitsarbeit aufklärend zu wirken,
- bei der Anleitung und Kontrolle der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen Hinweise über die Verhütung von Wildschaden zu geben.

(2) Die Räte der Kreise können zur Verhütung von Wildschaden Auflagen an die Nutzungsberechtigten, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdgesellschaften erteilen. Auflagen an bezirksgeleitete Betriebe sind vorher mit den Räten der Bezirke abzustimmen. Sofern die Erteilung von Auflagen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können die Räte der Kreise Empfehlungen geben oder Vereinbarungen abschließen.

(3) Für die Feststellung des Umfanges des zu ersetzenden Wildschadens auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sind durch die Räte der Kreise,
- der anderen Nutzungsberechtigten sind durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden

Wildschadenkommissionen zu bilden.

(4) Die Räte der Kreise haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls der Wildschadenkommission über, den zu ersetzenden Wildschaden zu entscheiden und eine Rechtsmittelbelehrung durchzuführen.

§ 7

(1) Gegen Auflagen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 2 sowie gegen Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 4 kann von dem Betroffenen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Auflage bzw. der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Auflage erteilt bzw. die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb

² Bel verdacht auf ToUwut oder andere Wildkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, besteht die Frist in der Inkubationszeit plus 7 Tage.